

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 47 Nr. 22 Stuttgart, 21. April 1977 E 21410 B

Inhalt: Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben)

Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben)

Erlaß des Oberkirchenrats vom 6. April 1977 AZ 11.31 Nr. 250

Der Tag für die Neuwahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode ist vom Landesbischof auf 2. Advent,

Sonntag, den 4. Dezember 1977

festgesetzt worden. In allen Kirchengemeinden der Landeskirche sind an diesem Tag beide Wahlen gemeinsam durchzuführen, und zwar nach der Wahlordnung (WO) vom 15. April 1964 und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (AWO) in der Fassung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. November 1976 (Abl. Bd. 47, S. 191 und 301).

Im einzelnen wird hierzu bestimmt:

I. Gemeinsames für die Wahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode

1) Bei der Bildung von Abstimmungsbezirken sollen nach Möglichkeit die Grenzen bestehender Pfarrbezirke nicht durchschnitten werden (Ziffer 12 AWO).

2) Wird die Wählerliste von Amts wegen aufgestellt, so werden in sie nur Personen aufgenommen, die in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben (Ziffer 20 AWO). Kirchengemeindeglieder, die ihr Wahlrecht am Nebenwohnsitz ausüben wollen, müssen dort ihre Aufnahme in die Wählerliste beantragen. Der Antrag kann bis zu drei Tagen vor dem Wahltag gestellt werden. Die Aufnahme in die Wählerliste des Neben-

wohnsitzes ist der Gemeinde des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen (Ziffer 2 AWO). Kirchengemeindeglieder mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sollten nach Möglichkeit rechtzeitig auf ihr Antragsrecht nach Ziffer 2 AWO hingewiesen werden; dies kann durch Anschlag oder Abkündigung im Gemeindegottesdienst geschehen. Im übrigen wird wegen der Aufstellung der Wählerlisten auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats AZ 11.31 Nr. 234/14 vom 26. November 1976 verwiesen.

3) Ist die Erstellung der Wählerliste mit Hilfe der kirchlichen oder kommunalen Datenverarbeitung nicht möglich und müssen aufgrund der vorhandenen Unterlagen keine neuen Wählerlisten angelegt werden, so sind die für die kirchlichen Wahlen 1971 aufgestellten Wählerlisten auf den neuesten Stand zu bringen durch

a) Streichen der wahlberechtigten Gemeindeglieder, die inzwischen aus der Kirche ausgetreten, weggezogen oder verstorben sind;

b) Ergänzung aufgrund etwaiger neuer Anmeldungen und durch Nachtrag von Gemeindegliedern, die z. B. in der Zwischenzeit zugezogen oder in die Evang. Kirche eingetreten und wahlberechtigt sind, oder die am Wahltag das Wahlalter (18 Jahre) erreicht haben.

4) Auf die Angabe des Berufs in der Wählerliste wird künftig verzichtet. Ziff. 17 und 21 i. V. m. 114 und 115 AWO sind entsprechend geändert.

5) Die Voraussetzungen der Briefwahl sind geändert. Die Angabe von Gründen ist im Antrag nicht mehr erforderlich (§ 25 WO). Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält ein entsprechendes Antragsformular (Anlage 11 a zur AWO). Der Briefwahlschein kann nur noch versagt werden, wenn die Antragsfrist nicht eingehalten ist (Ziffer 73 AWO). Antragstellung ist jedoch zur Erteilung eines Briefwahlscheins weiterhin erforderlich. Eine Zustellung von Amts wegen ist auch in Diasporaorten nicht möglich. Dort sollte die Teilnahme an den kirchlichen Wahlen dadurch erleichtert werden, daß auch für weit entfernte Filialgemeinden oder Nebenorte besondere Wahlbezirke gebildet und Wahlräume eingerichtet werden.

6) Die Bestimmungen über den Ortswahlausschuß (§ 7 WO), insbesondere über die Zahl der Mitglieder und den Vorsitz, sind geändert. Angehörige von Wahlbewerbern sollten tunlichst nicht zu Mitgliedern des Vertrauensausschusses bzw. des Ortswahlausschusses bestellt werden.

7) Alle Gruppen der Wahlvorbereitung und Wahlinitiative, deren verantwortliche Vertreter die Voraussetzungen für Unterzeichner von Wahlvorschlägen nach der Wahlordnung erfüllen (§§ 15 Abs. 4, 45 Abs. 4 WO mit Ziffern 42 und 119 AWO), erhalten auf Antrag für ihre Tätigkeit

Amtshilfe durch die örtlichen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen, z. B. durch Vermittlung von Bekanntgaben in den üblichen kirchlichen Publikationsmitteln (Ortsbeilagen, Abkündigungen im Gottesdienst und an den Anschlagtafeln), durch Einsicht in kirchliche Anschriftenverzeichnisse, durch Einräumung kirchlicher Räume für Versammlungen. Entstehen der Kirchengemeinde hierfür zusätzliche Kosten, so sind diese von der betreffenden Gruppe zu erstatten. Die Amtshilfe beschränkt sich zeitlich und sachlich auf die den Kirchengemeinden normalerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

8) Auf den Stimmzetteln (Gesamtwahlvorschlägen) sollen über die in § 15 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 WO genannten Angaben hinaus keine weiteren Kennzeichnungen der Wahlbewerber vorgenommen werden. Weitere Zusätze wie z. B. der Hinweis auf die seitherige Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat sind nötigenfalls vom Kirchengemeinderat zu streichen (Ziffer 40 AWO). Dagegen kann bei Zustimmung aller Einsender von Einzelwahlvorschlägen auf den örtlichen Stimmzetteln (vgl. die Muster in den Anlagen 7 und 10 zur AWO) unter dem Text zur Unterrichtung des Wählers noch eine Bemerkung etwa folgenden Inhalts angebracht werden:

„Die Reihenfolge der Wahlbewerber in den einzelnen Wahlvorschlägen und die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge selbst auf dem Stimmzettel bedeutet keine Wertung.“

9) Das Innenministerium Baden-Württemberg ist wieder um die Erlaubnis gebeten worden, daß die amtlichen Wahlurnen und Wahlumschläge für die politischen Wahlen von den Kirchengemeinden auch für die kirchlichen Wahlen benützt werden können. Entsprechende Wünsche sind im Zuge der Wahlvorbereitung rechtzeitig an die bürgerlichen Gemeinden zu richten.

10) Die Wahlen zur Landessynode und zu den Kirchengemeinderäten sind miteinander verbunden. Ziffer 158 AWO ist zu beachten. Soweit amtliche Wahlumschläge benutzt werden, können künftig die für beide Wahlen bestimmten Stimmzettel in demselben Wahlumschlag in eine gemeinsame Wahlurne eingeworfen werden. Entsprechendes gilt für die Briefwahl (Ziff. 158 Nr. 4 und 5 AWO).

11) Alle Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, sind, soweit sie nicht weiterzuleiten sind (Ziff. 146 AWO), vom Ortswahlausschuß zu verwahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden oder über Einsprachen endgültig entschieden ist.

12) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind folgende Termine und Fristen zu beachten:

Wahlkalender

Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl	Termin
Bildung von Abstimmungsbezirken durch den Kirchengemeinderat (§§ 6, 41 WO, Ziff. 12, 158 AWO), Mitteilung hierüber an den Vorsitzenden des Vertrauensausschusses für die Synodalwahl (Ziff. 106 AWO)		ab sofort bis spätestens 11. 9. 1977
Bestellung des Ortswahlausschusses – 5 Mitglieder und mind. 5 Ersatzmänner – (§§ 7, 42 WO, Ziff. 13, 107, 158 AWO)		
Beschluß des Kirchengemeinderats über die Anlegung der Wählerliste (§ 8 WO, Ziff. 14, 114 AWO)		
Beschluß des Kirchengemeinderats darüber, ob von dem Erfordernis der Anmeldung zur Wählerliste abgesehen wird (§ 8 Abs. 3 WO, Ziff. 19, 20 AWO)		
Bildung des Vertrauensausschusses durch die Bezirkssynoden (§ 42 Abs. 2 WO, Ziff. 109 ff. AWO)		
Bekanntmachung des Wahltags im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 4, 5, 40 WO, Ziff. 11 AWO)		11. 9. 1977 (spätestens)
Aufforderung zur Anmeldung zur Wählerliste – mit Hinweis, daß Wählerliste am 30. Oktober vorläufig abgeschlossen wird – (§ 9 Abs. 3 WO, Ziff. 23–25 AWO) oder:		
Bekanntgabe, daß von dem Erfordernis der Anmeldung zur Wählerliste abgesehen wird (§ 8 Abs. 3 WO, Ziff. 19 AWO)		
Hinweis auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Briefwahl (§§ 25, 52 WO, Ziff. 71 AWO)		

Synodalwahl

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14–16, 44, 45 WO, Ziff. 37–43, 117–119 AWO)

Einreichungsfrist (§ 45 Abs. 5 WO):
bis 9. 10. 1977

Kirchengemeinderatswahl

Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 WO):
2 Wochen
(16.–29. 10. 1977, oder früher)

Zusatzfrist zur Nachbringung von Unterschriften: 3 Tage (Ziff. 46 AWO)

Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung über die Notwendigkeit der Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 WO

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 46 WO, Ziff. 121 AWO)

Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§ 47 Abs. 1 WO, Ziff. 129 AWO)

ggf. Bekanntgabe im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise, daß innerhalb einer Frist von 3 Wochen (16. 10. bis 6. 11. 1977) weitere Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 47 Abs. 2 WO, Ziff. 130 AWO)

Termin

18. 9. 1977

unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist
(29. 10. 1977)
ab 10. 10. 1977

16. 10. 1977

Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl	Termin
Prüfung und vorläufiger Abschluß der Wählerliste (§ 10 Abs. 1 WO, Ziff. 28 AWO)	ggf. öffentliche Bekanntgabe, daß sich die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen um 1 Woche (30. 10.–5. 11. 1977) verlängert (§ 18 Abs. 2 WO)	30. 10. 1977
Bekanntgabe im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise, daß die Wählerliste zur Einsichtnahme aufgelegt ist (§ 10 Abs. 2 WO, Ziff. 29, 30 AWO)	Auflegungsfrist, zugleich Einsprachefrist: 7.–13. 11. 1977 je einschließlic	6. 11. 1977
Entscheidung über Einsprachen gegen die Wählerliste (§ 13 WO, Ziff. 33–36 AWO)	ggf. Einberufung einer Gemeindeversammlung (§ 18 Abs. 3 WO, Ziff. 51, 52 AWO)	13. 11. 1977
Mittteilung des Gesamtwahlvorschlags an die Ortswahlausschüsse	Beseitigung von Beanstandungen in Wahlvorschlägen (Ziff. 48 AWO)	ab 13. 11. 1977
Anfertigung und Zusendung der Stimmzettel (§ 48 WO, Ziff. 133–135 AWO)	Zusammenstellung der Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 18, 19 WO, Ziff. 53 AWO)	bis 19. 11. 1977
Öffentliche Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags sowie von Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise		bis 20. 11. 1977
		bis 27. 11. 1977
		spätestens 27. 11. 1977

Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl	Termin
Aushändigung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten (§§ 19 Abs. 3, 48 Abs. 3 WO, Ziff. 55, 136 AWO)	ggf. Bekanntgabe, daß keine Wahl stattfindet (§ 18 Abs. 3 WO, Ziff. 56, 136 AWO) letzter Termin für die Entgegennahme von Anmeldungen zur Wählerliste (§§ 9 Abs. 4, 43 WO, Ziff. 26 AWO)	1. 12. 1977 18 Uhr
anschl. Abschluß der Wählerliste und Mitteilung an das Dekanatamt (§ 12 WO, Ziff. 32 AWO)	etzter Termin für Anträge auf Erteilung eines Briefwahlscheins (§§ 25 Abs. 2, 52 WO, Ziff. 71, 72 AWO)	2. 12. 1977
Wahltag		4. 12. 1977
Feststellung des Wahlergebnisses durch den Ortswahlausschuß (§§ 27, 53 WO, Ziff. 80-83, 145 AWO)	Mitteilung des Wahlergebnisses an den Vorsitzenden des Vertrauensausschusses, Übersendung der Wahlniederschrift (Ziff. 146 AWO)	nach Schluß der Abstimmung, spätestens am 5. 12. 1977
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (Ziff. 149, 150 AWO)	schriftliche Benachrichtigung der Gewählten, Unterrichtung der übrigen Wahlbewerber (§ 29 Abs. 2 WO, Ziff. 93 AWO)	möglichst bald nach der Wahl
Mitteilung des Wahlergebnisses an den Bd. Oberkirchenrat (Ziff. 152 AWO)		

Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl	Termin
Benachrichtigung der Gewählten und der übrigen Wahlbewerber (§ 56 WO, Ziff. 151 AWO)	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 29 Abs. 3, 56 WO, Ziff. 93, 151 AWO)	11. 12. 1977
Einsprachefrist (§ 31, 57 WO, Ziff. 94, 155 AWO): 11.-25. 12. 1977	gegen die Einspracheentscheidung des Kirchengemeinderats kann binnen 2 Wochen nach Zugang des Einsprachebescheids schriftlich Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden (§ 31 Abs. 4 WO, Ziff. 96 AWO)	

13) In einem besonderen Rundschreiben werden die Dekanatämter gebeten werden, dem Oberkirchenrat aufgrund der bei der Vorbereitung und Durchführung der kirchlichen Wahlen 1977 gemachten Erfahrungen zu bestimmten Fragen zu berichten. Zur Erleichterung der Antworten wird dabei ein systematisch gegliederter Fragebogen ausgegeben werden.

II. Besonderes für die Kirchengemeinderatswahlen

1) Alle zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats (§ 11 Abs. 1 Ziffer 1 KGO) sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer bisherigen Amtszeit am 4. Dezember 1977 neu zu wählen. Maßgebend ist die Zahl von Kirchengemeinderatsmitgliedern, die bei der letzten allgemeinen Wahl (1971) zu wählen war, sofern diese Zahl vom Oberkirchenrat nicht inzwischen abgeändert worden ist oder noch vor der Wahl abgeändert wird (vgl. die nachstehende Ziffer 2).

2) Seit 1971 haben sich in vielen Kirchengemeinden die Seelenzahlen, die Erfordernisse und der Umfang der Gemeindefarbeit geändert. Die Zahl der Kirchengemeinderäte sollte deshalb und auch im Blick auf eine etwaige Gliederung des Kirchengemeinderats nach Funktionen anlässlich der bevorstehenden Wahl wieder allgemein überprüft werden.

Die Dekanatämter werden ermächtigt, über die Anträge von Kirchengemeinderäten ihres Bezirks, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats neu festzusetzen, bis spätestens 10. September 1977 namens des Oberkirchenrats selbst zu entscheiden. Der Oberkirchenrat ist hiervon zu unterrichten. Das Nähere sowie die Richtzahlen für die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte sind aus dem Wahlausschreiben vom 4. Mai 1959, III, Ziffer 2 (Abl. Bd. 38 S. 330) zu entnehmen. Dagegen ist eine zahlenmäßige Aufteilung der zu wählenden Kirchengemeinderäte auf Hauptort und Nebenort (§ 13 KGO, Ziffer 92 a AWO) nur möglich, wenn dies durch entsprechende Verfügung des Oberkirchenrats bestimmt ist.

3) Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats hat dem Dekanatamt baldmöglichst vom Vollzug der Wahl und der Amtseinführung der neuen Mitglieder zu berichten. Namen und Anschriften der Gewählten sind dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

4) Mit der Feststellung des Wahlergebnisses soll auch bei den kirchlichen Wahlen 1977 eine Statistik über die Zusammensetzung der neugewählten Kirchengemeinderäte verbunden werden. Hierwegen erfolgt noch ein besonderes Ausschreiben des Oberkirchenrats.

III. Besonderes für die Wahl zur Landessynode

1) Die Dekanatämter werden gebeten, nach Bildung des Vertrauensausschusses im Wahlkreis Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses dem Oberkirchenrat mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder des Vertrauensausschusses nach ihrer Wahl alsbald zusammentreten (Ziff. 112 AWO). Gegebenenfalls einigen sich die Dekane, wer die Federführung übernimmt.

2) Die Mindestzahl der Bewerber im Gesamtwahlvorschlag ist herabgesetzt worden (§ 47 WO).

3) Die Bewerber sollten in ihrem Wahlkreis möglichst vielen Wählern bekannt werden. Auf die Ziffern 137 bis 140 AWO wird hingewiesen. Das Amt für Information bietet für die gemeinsame Vorstellung der Bewerber Hilfen an und übernimmt hierfür die Kosten.

4) Im übrigen ist hinsichtlich der Kostentragung folgende Regelung getroffen:

a) Die Kosten für die Synodalwahl übernimmt die Landeskirche. Dazu gehören außer den anteiligen Kosten für die Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen die Kosten für die Stimmzettel sowie die Kosten, die den Vertrauensausschüssen als solchen erwachsen.

b) Als pauschaler Zuschuß zu den Wahlwerbungskosten erhält jeder Bewerber ohne Nachweis DM 500,- (Ziffer 138 AWO). Es ist aus Gründen der Wahlgleichheit nicht möglich, nach der Wahl seitens der Landeskirche weitere Mittel zur Abdeckung von Wahlwerbungskosten zur Verfügung zu stellen. In den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke brauchen gleichermaßen keine Mittel für die Wahlen zur Landessynode bereitgestellt werden. Überschreitungen der Wahlwerbungskostenpauschale sollten auch nicht durch eine Erhöhung von Bezirksumlagen abgedeckt werden.

c) Der den Mitgliedern der Vertrauensausschüsse zustehende Aufwendersatz (Ziff. 111 AWO) ist auf Antrag von der zuständigen Kirchenbezirkkasse nach den landeskirchlichen Reisekostenvorschriften auszuzahlen und nach Abschluß der Tätigkeit des Vertrauensausschusses in einem Betrag von der Kasse des Oberkirchenrats anzufordern.

5) Das Wahlergebnis im ganzen Wahlkreis ist vom Vertrauensausschuß unverzüglich festzustellen und dem Oberkirchenrat – möglichst fernmündlich oder telegrafisch voraus – mitzuteilen (§ 53 Abs. 4 AWO, Ziff. 149 bis 153 AWO sowie Anlage 12 zur AWO).

6) Die Wahlniederschriften der Vertrauensausschüsse (Ziff. 149 AWO) sind zusammen mit den Erfahrungsberichten über die Wahl zur Landessynode bis spätestens 20. Dezember 1977 an den Oberkirchenrat einzusenden.

I. V.

Dr. Mayer

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49–1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 9050 – 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belser, Stuttgart